

nachlesen, welches sich vollständig abgedruckt findet im Börsenblatte 1864, Nr. 58.

Hierbei sei zugleich noch erwähnt, daß — wie auch in der letztgenannten Nummer des Börsenblattes besonders betont worden — das angeführte Erkenntniß von der Anmeldung solcher rechtmäßigen Abbildungen ganz absieht, diese Anmeldung vielmehr nur denjenigen Künstlern auferlegt, welche ihre Originalwerke vor unbefugter Vervielfältigung sichern wollen.

Daß ein derartiger Zustand, wie er in dieser Beziehung zur Zeit in der Mehrzahl deutscher Länder herrscht, für den soliden Kunstverleger allerdings sehr bedrohlich ist, wer wollte das leugnen? Man muß jedoch diesen Mangel auf die richtige Quelle, auf die Unzulänglichkeit der deutschen Particulargesetzgebungen zurückführen, nicht aber, wie jenes Inserat (8810) es thut, ihn in der Willkür des Preussischen Richters suchen, von welcher unter allen Umständen keine Rede sein kann.

Mehr als naiv klingt es aber, wenn jenes Inserat zum Schlusse sagt: „Um diesen Schutz in allen Gegenden Deutschlands zu sichern, soll in der Generalversammlung am 13. Mai zu Leipzig dortselbst der Hauptsitz sämtlicher 60 Schutzvereine in Deutschland constituirte werden“. Wir wünschen dem Vereine von Herzen Glück zu diesem weitaussehenden Plane, sind aber überzeugt, daß er nichts erreicht. Der solide Kunstverleger folgt schon jetzt dem moralischen Gesetze, anderer Leute Eigenthum unberührt zu lassen; der weniger gewissenhafte dagegen wird trotz aller 60 Schutzvereine die Lücken und Mängel seiner Particulargesetzgebung schon auszubeuten wissen, allerdings zum großen Nachtheile der rechtmäßigen Verleger, die ihr wohlverworbenes Eigenthum infolge mangelhafter Gesetzgebungen preisgegeben sehen.

Hermann Kaiser.

Miscellen.

In Nr. 52 des Börsenblattes befindet sich unter den Miscellen ein Artikel über die Berechnung der Westermann'schen Monatshefte, dessen Ungenauigkeit in die Augen fällt, wenn man vergleichen will: 1) mein Circular vom 30. Aug. 1864. Es heißt darin: Ich liefere Ihnen das erste Heft gratis, wenn Sie wenigstens 12 neue Abonnenten erwerben; und 2) meine Factur vom 15. Sept. 1864 mit der Notiz: Wenn Sie durch Ihre Bemühungen, besonders durch Colportage zu Ihren bisherigen Abnehmern noch 12 gewinnen, schreibe ich Ihnen für diese Exemplare neben einem Freieremplare, das Sie auf 6 genießen, bei Berechnung des 4. Quart. das erste Heft gut. Dadurch wird zugleich die Bemerkung entkräftet, daß ich 25% gegen baar gebe, denn 25% und 7/6 bieten eben eine andere Gewinnziffer, und diese Anzahl kann vom kleinsten Geschäft abgesetzt werden. In der That wird auch nur eine geringe Anzahl ohne Freieremplare bezogen; der calculirende Sortimentier findet heraus, daß ein periodisches Werk, das nur 1mal monatlich expedirt zu werden braucht und fast 40% abwirft, nicht zu den unlucrativen gehört, zumal wenn es als Nettoartikel in den Katalogen aufgeführt ist.

Braunschweig.

George Westermann.

Aus Rußland. — Aus dem Reglement, womit der neue Ukas über die Presse (Börsenblatt Nr. 54) der für die Verwaltung sämtlicher Censur- und Pressangelegenheiten errichteten Generaldirection ihren Wirkungskreis vorschreibt, ist hervorzuheben: Wer ein periodisches Blatt veröffentlichen will, muß die Ermächtigung vom Minister des Innern verlangen, welcher dieselbe „mit oder ohne Censur“ erteilt. Der Zuwiderhandelnde wird zu 50 Rubeln Strafe für jede Nummer oder für jeden Artikel verurtheilt. Der Wechsel in der Redaction eines

Blattes muß vom Minister des Innern genehmigt werden. Unter den Ursachen, welche den Verlust des Redactionsrechts mit sich führen, findet sich: wenn der Redacteur sich ins Ausland begibt, ohne die Generaldirection davon zu verständigen. Censurfreie Tagesblätter haben eine Caution von 5000, die periodischen von 2500 Rubeln zu stellen; amtliche und rein wissenschaftliche Publicationen sind hiervon ausgenommen. Es ist nicht erlaubt, auf amtliche Erwidern und Mittheilungen (communiqués) in derselben Nummer, in der sie veröffentlicht werden, zu antworten. Der Minister des Innern erteilt Verwarnungen, und kann nach der dritten die Suspension eines Blattes, jedoch nicht länger als sechs Monate, verhängen. Soll vollständige Unterdrückung stattfinden, so muß darüber an den Senat (erstes Departement) berichtet werden. — In dem Reglement über Buchdruckereien heißt es: Buchdruckereien können nur mit Ermächtigung des Generalgouverneurs errichtet werden, oder den Inhaber wechseln. Jedes Werk muß drei Tage vor der Ausgabe in einer gewissen Anzahl von Exemplaren der Pressbehörde vorgelegt werden; findet diese den Inhalt besonders gefährlich, so kann sie sofort ohne gerichtliche Sentenz die Beschlagnahme anordnen, und die Verfolgung erst dann einleiten. Die Strafen gegen Buchdrucker für Veröffentlichung von verbotenen Schriften oder von cautionlosen Zeitungen u. s. w. sind 1300 Rubel und 3 Monate Gefängniß als Maximum. — Was den Buchhandel betrifft, so ist die Eröffnung eines buchhändlerischen Etablissements denselben Formalitäten wie jene einer Druckerei unterworfen. Hingegen ist es aller Welt erlaubt, auf den Straßen und öffentlichen Plätzen die autorisirten Blätter und Bücher zu verkaufen, wozu nur ein Schein der Polizeibehörde erforderlich ist. Die Strafe für den Verkauf verbotener Bücher kann nicht über 250 Rubel gehen. — Was die gerichtliche Verfolgung betrifft, so umfaßt dieselbe in der nachfolgenden Reihenfolge den Verfasser, den Verleger, den Drucker, den Buchhändler und den Redacteur; nur wo der eine nicht verfolgt werden kann, tritt der zweite u. s. w. als verantwortlich ein; als Mitschuldige können jedoch auch alle zugleich verfolgt werden, wenn ihre Mitwissenschaft erwiesen ist. Der Redacteur einer Zeitung ist hingegen immer für die in derselben veröffentlichten Artikel verantwortlich. Bis zur Ausführung der neuen Gerichtsordnung werden Prozeßsachen in erster Instanz in den beiden Hauptstädten durch besondere Gerichtshöfe, in zweiter vom Senat gerichtet. Verfolgungen gegen die Presse können nur im Laufe des Jahrs nach der Veröffentlichung stattfinden; mildernde Umstände sind zuzulassen. Wer über behördliche oder gerichtliche Verfügungen oder über bestehende Gesetze „beleidigende“ Aufsätze veröffentlicht, kann mit viertägiger bis dreimonatlicher Verhaftung bestraft werden oder mit 500 Rubeln Geldbuße, ebenso wer zu Haß und Verachtung einer Volksclasse herausfordert. Der Beweis im Fall einer diffamatorischen Klage ist nicht zugelassen; wenn es sich um einen Staatsdiener handelt, so können geschriebene Beweise, aber nicht mündliche beigebracht werden. — Die Veröffentlichung der Verhandlungen der Provinz-, Kreis- und städtischen Versammlungen, ohne deren Ermächtigung, wird als strafbar erklärt. Der Beweis der Immoralität eines „Verleumdeten“ darf niemals angetreten werden. Bei Verleumdungen gegen Staatsdiener ist nur der schriftliche, nicht der mündliche Beweis gestattet; wird der Beweis beigebracht, so entfällt die Strafe wegen Verleumdung, aber man kann wegen Beleidigung eines Staatsdieners bestraft werden. Zu den Strafrechten der Gerichte gehört auch noch die Untersagung der Redaction eines Blattes von Seite des Verurtheilten für die Dauer von fünf Jahren.